

**Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft  
Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in Erfurt  
gem. § 78 SGB VIII**

**1. Präambel**

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich den Namen AG "Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in Erfurt" (kurz AG Kita).
- 1.2 Das Gremium versteht sich gem. § 78 SGB VIII als Arbeitsgemeinschaft (AG) grundsätzlich aller in Erfurt tätigen freien und öffentlichen Träger sowie Tagespflegepersonen für den Leistungsbereich Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß § 22 ff. SGB VIII und Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG).
- 1.3 In dem Bestreben nach einer verbindlichen, aufeinander abgestimmten und vernetzten Arbeit in einem offenen Meinungsbildprozess gibt sich die AG eine Geschäftsordnung.

**2. Ziele und Aufgaben**

- 2.1 Die AG versteht sich als ein Forum der Förderung des Informations- und Fachaustausches für die Behandlung von Fragen der Planung, der fachlichen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung sowie der Evaluation der Bereiche Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege.
- 2.2 Sie fördert die Zusammenarbeit aller in diesem Bereich Tätigen.
- 2.3 Die AG beteiligt sich an fachlichen Einschätzungen und der Entwicklung einer abgestimmten Angebotsstruktur. Sie erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.2 genannten Leistungsbereiche beziehen.

**3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder dieser AG sind Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. sofern sie oder ihre Mitglieder in Erfurt im Leistungsbereich der Tageseinrichtungen für Kinder tätig sind und ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt haben sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), der auch den Leistungsbereich Kindertagespflege vertritt.
- 3.2 Die Mitglieder benennen jeweils einen Stellvertreter.

**4. Vorsitz, Gremium und Geschäftsführung**

- 4.1 Der Vorsitz der AG besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 4.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- 4.3 Zur Wahl des Vorsitzenden genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.4 Dem Vorsitz sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der AG aufweisen.
- 4.5 Das Amt eines Vorsitzenden endet nach Ablauf der Amtszeit.
- 4.6 Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 4.7 Scheidet ein Vorsitzender aus, können die Mitglieder vorzeitig einen neuen Vorsitz wählen.
- 4.8 Die Mitglieder können einen Vorsitz vorfristig abwählen. Sollte eine Abwahl erfolgen, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **5. Sitzungen**

- 5.1 Die AG trifft sich mindestens dreimal jährlich.
- 5.2 Bei Bedarf kann der Vorsitz oder auch das Jugendamt die AG außerplanmäßig einladen.
- 5.3 Die Mitglieder können zum Sitzungsbeginn Ergänzungen zur Tagesordnung anmelden.
- 5.4 In der Regel finden die Sitzungen in Präsenz statt.

## **6. Abstimmung**

- 6.1 Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der fristgerechten Tagesordnung stehen (14 Tage vorher). Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- 6.2 Jedes Mitglied bzw. deren Stellvertretung ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 6.3 Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- 6.4 Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Abwahl des Vorsitzes.
- 6.5 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht beschieden.
- 6.6 Um abstimmen zu können, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Davon mindestens Vorsitzender oder Stellvertreter.

## **7. Vertraulichkeit**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich

## **8. Niederschrift**

- 8.1 Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 8.2 Die Niederschrift kann sich auf Beratungsergebnisse beschränken. Sie muss jedoch alle Beschlüsse / Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 8.3 Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- 8.4 Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu versenden und innerhalb weiterer 14 Tage durch die Vertreter der AG zu bestätigen. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

## **9. Teilnahme von Sachverständigen oder externen Dritten**

Zu bestimmten Tagesordnungspunkten sind Trägervertreter, Tagespflegepersonen und externe Dritte zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden anzumelden und von diesem zu genehmigen.

## **10. Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- 10.1 Zur Verabschiedung der GO ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Änderungen der GO bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.3 Änderungsanträge sind 4 Wochen vor der Beschluss fassenden Sitzung allen Mitgliedern zuzusenden.
- 10.4 Die Geschäftsordnung tritt am 20.06.2023 in Kraft.

## **11 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt, soweit Treue und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser GO eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Erfurt, den 20.06.2023